

Dr. Rieden GmbH Postfach 1652 59856 Meschede

Lanfertsweg 78
59872 Meschede
Telefon 02 91 / 99 99 - 0
Telefax 02 91 / 99 99 - 24
info@dr-rieden.de

Kampstraße 2a
59939 Olsberg
Telefon 0 29 62 / 97 50 - 0
Telefax 0 29 62 / 97 50 - 50
olsberg@dr-rieden.de

www.dr-rieden.de

Im Dezember 2008
KB 151/08

Sehr verehrte Damen, sehr geehrte Herren,

wie zum Jahresende üblich, befinden sich noch einige Gesetze im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren, dessen Abschluss teilweise noch in diesem Jahr vorgesehen ist. Über die gesetzlichen Neuerungen hinaus informiert Sie dieses Schreiben unter anderem über aktuelle Entwicklungen zur Steueridentifikationsnummer sowie über die voraussichtlichen sozialversicherungsrechtlichen Grenzwerte für 2009.

Abschließend sei Ihnen auf diesem Weg für die vertrauensvolle Zusammenarbeit im ausklingenden Jahr 2008 gedankt, verbunden mit den besten Wünschen für das bevorstehende Weihnachtsfest sowie für ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2009.

Mit freundlicher Empfehlung und den besten Grüßen



Jahressteuergesetz 2009 – Wiedereinführung der Vorsteuerabzugsbeschränkung bei gemischt-genutzten Fahrzeugen

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 nimmt die Bundesregierung einen zweiten Anlauf, den Vorsteuerabzug bei gemischt-genutzten Fahrzeugen zu beschränken.

In den Gesetzentwurf des Jahressteuergesetzes 2009 ist eine Beschränkung des Vorsteuerabzugs bei privat und unternehmerisch (sogenannten gemischt-) genutzten Fahrzeugen von Unternehmern aufgenommen worden. Danach soll der Vorsteuerabzug für die Kosten bei Kauf, Miete und Leasing sowie laufender Kosten auf 50 % beschränkt werden. Im Gegenzug soll die Privatnutzung nicht mehr der Umsatzbesteuerung unterliegen. Die Regelung gilt nur für Unternehmer, d. h. für Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften. Sie gilt nicht für ausschließlich unternehmerisch genutzte Fahrzeuge, etwa bei der Überlassung von Fahrzeugen an das Personal, zu dem auch der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH zählt.

Die Neuregelung soll voraussichtlich für alle Fahrzeuge gelten, die ab dem 1. 1. 2009 angeschafft, gemietet oder geleast werden. Unternehmer, die ihre ab 2009 angeschafften Fahrzeuge zu mehr als 50 % betrieblich nutzen, haben durch die Neuregelung einen Nachteil, da auch hier lediglich ein Vorsteuerabzug von 50 % zulässig ist. Unternehmer, bei denen die betriebliche Nutzung weniger als 50 % beträgt, haben einen Steuervorteil, da hier ebenfalls 50 % der Vorsteuer geltend gemacht werden können, obwohl die betriebliche Nutzung geringer ist.

Durch die geplante Neuregelung der privaten Fahrzeugnutzung ändert sich die USt-Belastung aus der Nutzung gemischt-genutzter Fahrzeuge. Ob die Anschaffung eines Fahrzeugs aufgrund der Neuregelung in das Jahr 2008 vorzuziehen ist, muss im Einzelfall geprüft werden.

Schuldzinsen bei Personengesellschaften

Die Überentnahmen als Bemessungsgrundlage für nicht abziehbare Schuldzinsen waren bei Personengesellschaften bislang gesellschaftsbezogen zu ermitteln. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung müssen die nicht abziehbaren Schuldzinsen jedoch gesellschafterbezogen ermittelt werden. In einem neuen Schreiben schließt sich die Finanzverwaltung nun der Meinung des BFH an.

Seit 1999 gibt es eine Neuregelung zum Schuldzinsenabzug, wonach Schuldzinsen typisiert mit 6 % der Überentnahmen dem Gewinn hinzugerechnet werden. Überentnahmen ergeben sich aus der Differenz der Entnahmen und dem Gewinn zuzüglich der Einlagen. Ein Sockelbetrag von 2.050 € kann dabei trotz Vorliegens von Überentnahmen als Schuldzinsen abgezogen werden. Schuldzinsen, die für Darlehen zur Finanzierung von Anlagevermögen, sog. Investitionsdarlehen, gezahlt werden, bleiben bei dieser Regelung außer Betracht und somit weiterhin voll abzugsfähig. Die Frage, ob die Überentnahmen und der Sockelbetrag gesellschafter- oder gesellschaftsbezogen zu ermitteln bzw. zu gewähren sind, blieb jedoch offen.

Die Finanzverwaltung sah in der Vergangenheit eine gesellschaftsbezogene Betrachtungsweise für die Ermittlung der Überentnahmen und für den Sockelbetrag vor. In einem neueren Urteil hat der BFH jedoch entschieden, dass die Überentnahmen im Gegensatz zum Sockelbetrag gesellschafterbezogen zu ermitteln sind. Die Finanzverwaltung folgt nun in einem aktuellen Schreiben der Auffassung des BFH.

Folglich können Gesellschafter, die Überentnahmen tätigen, in Zukunft nicht mehr von Unterentnahmen anderer Gesellschafter profitieren. Die Überentnahme eines Gesellschafters ergibt sich aus seinem Anteil am Gesamtgewinn der Gesellschaft und seiner Einlagen abzüglich seiner Entnahmen (einschließlich Ergänzungsbilanzen und Sonderbetriebsvermögen). Der Sockelbetrag, der jedoch gesellschaftsbezogen zu betrachten ist, wird im Verhältnis der Anteile der Gesellschafter an den Schuldzinsen (einschließlich der Schuldzinsen für Investitionsdarlehen) aufgeteilt.

Ob Sie von dieser Regelung betroffen sind und welche Folgen sich hieraus für Sie ergeben, kann nur unter Berücksichtigung Ihrer individuellen Finanzierungsverhältnisse für Sie festgestellt werden.

Steuer-Identifikationsnummer

In diesen Tagen erhalten die Bundesbürger ein Schreiben des Bundeszentralamts für Steuern, in dem die persönliche und lebenslängliche Steueridentifikationsnummer (IdNr.) mitgeteilt wird. Künftig werden unter dieser IdNr. sämtliche steuerlichen Vorgänge erfasst.

Bis zum Ende des Jahres werden alle Bürger ein Mitteilungsschreiben erhalten, in dem die IdNr. und die hierunter gespeicherten Daten mitgeteilt werden. Mit der Vergabe eines unveränderlichen Personenkennzeichens für steuerliche Zwecke folgt Deutschland dem Beispiel vieler Nachbarn in der Europäischen Union und modernisiert das Besteuerungsverfahren.

Alle Steuerpflichtigen müssen die IdNr. künftig bei entsprechenden Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen gegenüber Finanzbehörden angeben. Die IdNr. ist dabei ausschließlich für die Einkommensteuer vorgesehen und ersetzt ab sofort die bisherige Steuernummer. In diesem Rahmen ist geplant, die IdNr. grundsätzlich für die gesamte Kommunikation des Steuerpflichtigen mit den Finanzbehörden und für die Kommunikation eines Dritten (z. B. Arbeitgeber, Banken) mit den Finanzbehörden zu verwenden. Eine anderweitige Verwendung der gespeicherten Daten ist nach der geltenden gesetzlichen Regelung unzulässig.

Die IdNr. wird an jeden, mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung im Melderegister registrierten Einwohner vergeben. Darüber hinaus erhält jeder eine IdNr., der in Deutschland steuerliche Pflichten zu erfüllen hat. Die Zuteilung einer IdNr. ist nicht beschränkt auf Personen, die eine Einkommensteuererklärung abzugeben haben. Vielmehr wird allen betroffenen Personen eine IdNr. zugeteilt, also etwa auch Babys, bei denen regelmäßig noch keine Steuerschuld besteht. Die Daten werden spätestens zwanzig Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres gelöscht, in dem der Steuerpflichtige verstorben ist.

Folgende Daten werden gespeichert: Familienname, frühere Namen, Vornamen, Doktorgrad, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, gegenwärtige oder letzte bekannte Anschrift, zuständige Finanzbehörden, Sterbetag. Weitere Daten dürfen nicht gespeichert werden. Die IdNr. besteht aus elf Ziffern, die „nicht sprechend“ sind. Das heißt: Es können aus der Zahlenkombination keine Rückschlüsse auf den Steuerpflichtigen gezogen werden, etwa auf Alter, Geschlecht oder Wohnort.

Wenn Sie in der nächsten Zeit das Mitteilungsschreiben in den Händen halten und einen Fehler entdecken, dann wenden Sie sich bitte an die unter „Rücksendeadresse“ angeführte Behörde. Korrekturen werden dort veranlasst und dem Bundeszentralamt für Steuern elektronisch weitergeleitet. Weitere Informationen erhalten Sie vom Bundeszentralamt für Steuern unter www.identifikationsmerkmal.de.

Zweifelsohne erleichtert die IdNr. die Arbeit der Finanzverwaltung erheblich. Unausgesprochen bleibt, dass die Finanzverwaltung mit der IdNr. ein mächtiges Instrument hat für eine effektive und effiziente Kontrolle der Steuerpflichtigen.



Keine Vererblichkeit des Verlustabzugs – Gestaltungsmaßnahmen

Künftig können Verlustvorträge nicht mehr vererbt werden. Erhebliche Mehrbelastungen der Erben können die Folge sein. Durch rechtzeitiges Handeln lassen sich die Folgen der neuen Rechtsprechung abmildern.

Der Bundesfinanzhof hat in einer jüngeren Entscheidung entgegen seiner früheren Rechtsprechung entschieden, dass der Erbe einen vom Erblasser nicht ausgenutzten einkommensteuerlichen Verlustvortrag nicht bei seiner eigenen Veranlagung zur Einkommensteuer geltend machen kann. Durch den Entfall der Verlustvorträge werden Erben künftig nach ihrer individuellen Einkommenssituation ohne Berücksichtigung der Verhältnisse beim Erblasser besteuert. Hierdurch kann es zu erheblichen steuerlichen Mehrbelastungen kommen. Die Finanzverwaltung wird die geänderte Rechtsprechung aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht rückwirkend, sondern nur auf Erbfälle ab dem 18.8.2008 anwenden. Hierüber wurde bereits im letzten Schreiben (KB 150/08, S. 4) berichtet.

Betroffen von der neuen Rechtslage sind alle, die einen Verlustvortrag aufgebaut haben oder bei denen ein größerer Verlust zu erwarten ist. Bei einem drohenden Untergang solcher Verlustvorträge sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Die Maßnahmen zielen darauf ab, noch zu Lebzeiten das Einkommen des künftigen Erblassers zu erhöhen und so bei diesem die Verlustvorträge aufzubrechen, ohne unmittelbar Steuerzahlungen auszulösen. Hierfür bietet sich regelmäßig die steuerpflichtige Hebung stiller Reserven an:

Betriebsveräußerung, etwa an nahe Angehörige oder Dritte; Einbringung von Betrieben in eine Personen- oder Kapitalgesellschaft; Entnahme werthaltiger Wirtschaftsgüter aus dem Betriebsvermögen, etwa unterbewerteter Grundstücke.

Auch nach Eintritt des Erbfalls sind im Einzelfall noch gestaltende Optimierungen möglich:

Der Erbe kann durch eine steuerlich in die Vergangenheit zurückwirkende Umwandlung stille Reserven heben;

Der verwitwete Ehepartner kann bei einer Zusammenveranlagung im Todesjahr Verlustvorträge beispielsweise durch die Ausübung von Wahlrechten oder Aufdeckung stiller Reserven nutzen.

Nach der Entscheidung des BFH, die Vererblichkeit des Verlustabzugs zu streichen, besteht Handlungsbedarf, soweit absehbar ist, dass beim Tode eines Steuerpflichtigen erhebliche Verlustvorträge verloren gehen würden.

Sozialversicherung: Bemessungsgrundlagen 2009

Ab 1.1.2009 gelten in der Sozialversicherung voraussichtlich folgende Bemessungsgrundlagen:

	Renten-	Kranken-	Arbeitslosen-	Pflege-
	V e r s i c h e r u n g			
Beitragsbemessungsgrenze				
– alte Bundesländer	mtl. □ 5.400,–	mtl. □ 3.675,–	mtl. □ 5.400,–	mtl. □ 3.675,–
– neue Bundesländer	mtl. □ 4.550,–	mtl. □ 3.675,–	mtl. □ 4.550,–	mtl. □ 3.675,–
Versicherungspflichtgrenze		mtl. □ 4.050,–		mtl. □ 4.050,–
Beitragssatz	19,9 %	14,6 %	1 + 2	2,8 % ³
				1,95 % ⁴

¹ Ab 1.1.2009 gilt mit Einrichtung des Gesundheitsfonds für die gesamte gesetzliche Krankenversicherung ein einheitlicher Beitragssatz, der von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung festgelegt wird. Laut Verordnungsentwurf vom 08.10.2008 ist der hier angegebene allgemeine Beitragssatz für 2009 vorgesehen (+ 0,9 Prozentpunkte für die Arbeitnehmer, s. FN 2).

² Seit 1.7.2005 ist von allen Beschäftigten ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag in Höhe von 0,9 % zu entrichten.

³ Befristet bis Juni 2010, ab Juli 2010 soll der Beitragssatz 3,0 % betragen.

⁴ Seit 1.1.2005 ist von Kinderlosen ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag in Höhe von 0,25 % zu entrichten.

Ablauf von Aufbewahrungsfristen

Zum Jahresende 2008 laufen die Aufbewahrungsfristen für bestimmte Aufzeichnungen und Unterlagen ab. Folgende Unterlagen können Sie nach Ablauf des Geschäftsjahres 2008 vernichten:

- Bücher und Aufzeichnungen, in denen die letzte Eintragung vor dem 1.1.1999 gemacht wurde.
- Buchungsbelege, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen, die vor dem 1.1.1999 entstanden sind oder erstellt wurden.
- Handelskorrespondenz, die vor dem 1.1.2003 empfangen oder abgesandt worden ist;
- sonstige steuerlich bedeutsame Unterlagen, die vor dem 1.1.2003 entstanden sind;
- die von Ihnen als Arbeitgeber zu führenden Lohnabrechnungsunterlagen zu Lohnabrechnungszeiträumen vor dem 1.1.1999 und die Lohnkonten*, in denen die zuletzt eingetragene Lohnzahlung vor dem 1.1.1999 erfolgt ist.

Bei der Führung der Bücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträgern muss insbesondere sichergestellt sein, dass während der Dauer der Aufbewahrungsfrist die Daten jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.

Aus steuerlichen Gründen müssen Unterlagen nach Ablauf der sechs- bzw. zehnjährigen Aufbewahrungsfrist noch aufbewahrt werden, wenn und so weit sie für eine begonnene Außenprüfung, eine vorläufige Steuerfestsetzung, ein

schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren, anhängige steuerstraf- und bußgeldrechtliche Ermittlungen oder zur Begründung von Anträgen des Steuerpflichtigen von Bedeutung sind.

* Unabhängig von der Aufbewahrungspflicht empfiehlt sich bei den Lohnkonten die Aufbewahrung bis zum Rentenalter des Arbeitnehmers, um ihm evtl. später fehlende Auskünfte zur Rentenversicherung geben zu können.

Entrichtung von Vorsorgeaufwendungen (Versicherungsbeiträgen)

Haben Sie die Ihnen zustehenden Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen (Beiträge zu Versicherungen) im Kalenderjahr 2008 ausgeschöpft? Maßgebend sind folgende Beiträge:

	Vorsorgebeiträge zur Basisversorgung *1)	Höchstbeiträge für sonstige Vorsorgeaufwendungen *2)		Höchstmögliche Abzugsbeträge *3)	
	□	ausschließlich eigene Beiträge □	ohne/teilweise eigene Beiträge □	ausschließlich eigene Beiträge □	ohne/teilweise eigene Beiträge □
Einzelveranlagung	13.200	2.400	1.500	15.600	14.700
Zusammenveranlagung von Ehegatten	26.400	4.800	3.000	31.200	29.400

*1) Basisversorgung = Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, Beiträge zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung, sofern diese der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar ist, Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse sowie Beiträge in berufsständische Versorgungswerke.

Die vorgesehenen Freibeträge für Höchstbeiträge zur Basisversorgung betragen 66 % von 20.000 □/40.000 □.

Für das Jahr 2008 sind im Rahmen der Höchstbeträge jeweils nur 66 % der geleisteten Beiträge abzugsfähig. Beide Prozentsätze erhöhen sich bis 2025 jeweils jährlich um 2 %.

Bei selbstständig Tätigen kann der Vorsorgeaufwand für die Basisversorgung im Rahmen der Höchstbeträge von 12.000 □/24.000 □, maximal jedoch in Höhe von 66 % der bezahlten Beiträge berücksichtigt werden.

Bei rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern sind die begünstigten Beiträge (hierzu gehören insbesondere der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung) grundsätzlich in Höhe von 66 % als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig. Dieser Betrag ermäßigt sich noch um den (ungekürzten) steuerfreien Arbeitgeberanteil, sodass sich im Einzelfall deutlich niedrigere berücksichtigungsfähige Vorsorgeaufwendungen ergeben.

Für nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, für die wegen entsprechender Anwartschaften auf eine Altersversorgung die besondere Vorsorgepauschale nach § 10 c Abs. 3 Satz 3 EStG zu berücksichtigen ist (z.B. Beamte), wird der Höchstbetrag von 20.000 □/40.000 □ um einen Betrag gekürzt, der dem Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entsprechen würde (= Bruttogehalt x dem jeweiligen Rentenversicherungssatz – derzeit 19,9 %). Aufwendungen für die Basisversorgung können bis zu 66 % des gekürzten Höchstbetrags max. jedoch in Höhe von 66 % der tatsächlich geleisteten Beiträge abgezogen werden.

*2) Sonstige Vorsorgeaufwendungen = Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung (sofern nicht Basisversorgung), Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie Risikoversicherungen, die nur im Todesfall eine Leistung vorsehen und Beiträge zu bisherigen Rentenversicherungen, Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und reine Kapitallebensversicherungen, sofern die Laufzeit vor 2005 begonnen und noch in 2004 ein Beitrag geleistet wurde.

*3) Sofern sich eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage ergibt, wird eine Günstigerprüfung unter Anwendung des bis 2004 geltenden Rechts vorgenommen (siehe unten). Allerdings wird bei der Höchstbetragsberechnung ausgehend von den bisherigen Beträgen ab dem Jahr 2011 ein verminderter Vorwegabzug angesetzt. Die Kürzung des Vorwegabzugs erfolgt ab dem Jahr 2011 jährlich um 300 □/600 □.

Maßgebliche Werte für die Günstigerprüfung:

	Alleinstehende □	Zusammenveranlagte Eheleute □
Grundhöchstbetrag (voll abzugsfähig)	1.334	2.668
<u>Hälftiger Höchstbetrag</u> (je zur Hälfte abzugsfähig)	1.334	2.668
<u>Vorwegabzug</u>	3.068	6.136
Pflegeversicherungs-Zusatzbetrag (nur für zusätzliche freiwillige Pflegeversicherung bei Geburtsjahrgängen ab 1958)	0.184	0.368

Der Vorwegabzug wird gekürzt um 16 % der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit (ohne Versorgungsbezüge), wenn für die Zukunftssicherung Leistungen des Arbeitgebers nach sozialversicherungsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften oder wegen einer auf gesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung erbracht werden müssen.

Bei rentenversicherungsfreien Arbeitnehmern mit lebenslänglicher Versorgung (§ 10c Abs. 3 Nr. 1 EStG) oder nicht rentenversicherungspflichtigen Personen mit Altersversorgung ohne eigene Beitragsleistung (§ 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG) beträgt die gekürzte Vorsorgepauschale 20 % des Arbeitslohns, höchstens 1.134 / 2.268 □ (Alleinstehende/zusammenveranlagte Eheleute).